

**Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
für die hochschulische Pflegeausbildung
im Bachelorstudiengang klinische Pflegewissenschaft
an der Universität Greifswald**

Vom 19.04.2022

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 18), das zuletzt durch durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert worden ist, aufgrund von §§ 37 ff. des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, sowie aufgrund der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, erlässt die Universität Greifswald die folgende Satzung:

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für die hochschulische Pflegeausbildung im Bachelorstudiengang klinische Pflegewissenschaft an der Universität Greifswald vom 20. Mai 2021 (hochschulöffentlich bekanntgemacht am 09. August 2021) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zahl „5.400“ wird durch die Zahl „5.430“ ersetzt.
 - b) Unter Spiegelstrich 3 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „49“ ersetzt.
 - c) Unter Spiegelstrich 4 wird die Zahl „27“ durch die Zahl „28“ und die Zahl „810“ durch die Zahl „840“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Module M15, M16, M17, M18, M21, M22 und die in den Modulen M02 und M20 stattfindenden Unterrichte am Krankenbett (UaK) sind mindestens zu 90% zu absolvieren.“

 - b) Absatz 2 Sätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„Mit Rücksicht auf die Fehlzeit kann das Erbringen einer angemessenen Äquivalenzleistung für die Zulassung der in § 7 festgelegten Prüfungen vorgegeben werden. Art und Umfang dieser Leistung werden vom Modulverantwortlichen festgelegt. Hinsichtlich der in § 6 Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Module bzw. Moduleile gilt § 13 Absatz 2 PflBG sinngemäß.“

3. In § 7 Absatz 6 wird die Tabelle wie folgt geändert:
 - a) In den Zeilen M16, M17 und M18 werden jeweils die Zahl in der 4. Spalte (AB) durch die Zahl „400“ ersetzt.

- b) In Zeile M18 wird die Zahl in der 5. Spalte (LP) durch die Zahl „13“ ersetzt.
- c) In Zeile M21 wird die Zahl in der 4. Spalte (AB) durch die Zahl „420“ und die Zahl in der 5. Spalte (LP) durch die Zahl „14“ ersetzt.
4. In § 9 Absatz 1 werden nach dem Wort „gebildet“ die Wörter „, welcher die in Teil 3 PflAPrV sowie die in der RPO vorgesehenen Entscheidungen trifft“ gestrichen.
5. Dem § 11 wird folgender Satz angefügt:
„Die den staatlichen Prüfungsteil betreffenden Regelungen in § 38 PflAPrV bleiben unberührt.“
6. Die Anlage Musterstudienplan wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Anlage 1: Musterstudienplan“ durch die Wörter „Anlage Musterstudienplan“ ersetzt.
- b) Die Stundenzahlangaben der Module 16, 17 und 18 werden jeweils durch die Angabe „400“ ersetzt.
- c) Im Modul 18 wird die Leistungspunkteangabe „14“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
- d) In den Modulen 21a bis c wird jeweils die Leistungspunkteangabe „13“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
- e) Die Stundenzahlangaben der Module 21 a bis c werden jeweils durch die Angabe „420“ ersetzt.
7. Die Anlage Modulhandbuch wird wie folgt geändert:
- a) Modul 03 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Zeile nach „Ziele und Inhalte“ in der rechten Spalte wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Studierenden
- planen, organisieren, gestalten, steuern und führen Pflegeprozesse bei komplexen und hochkomplexen Pflegebedarfen, bei spezifischen Klientengruppen in kritischen Pflegesituationen sowie in hoch belasteten und kritischen Lebenssituationen auf der Grundlage wissenschaftlichen Theorien, Modellen und Forschungsergebnissen durch. (§ 35 Abs. 2, 1, PflAPrV).“
- bb) In der Zeile „Prüfungsform und -umfang“ wird „Abs. 2“ gestrichen.
- b) Modul 04 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Zeile nach „Ziele und Inhalte“ in der rechten Spalte werden Satz 1 folgende Sätze vorangestellt:

„Die Studierenden

- konzipieren, gestalten, reflektieren und evaluieren Beratungs- und Schulungskonzepte auf der Basis gesicherter Forschungsergebnisse (§ 35 Abs. 2, 3 PflAPrV)
- analysieren, reflektieren und evaluieren Kommunikations-, Interaktions- und Beratungsprozesse in der Pflegepraxis auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden und unter ethischen Gesichtspunkten. (§ 35 Abs. 2, 4 PflAPrV)
- analysieren und reflektieren die pflegerischen und gesundheitlichen Versorgungsstrukturen, die Steuerung von Versorgungsprozessen sowie die Formen von intra- und interprofessioneller Zusammenarbeit und wirken an der Gestaltung von Strukturen und Versorgungsprozessen auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse mit. (§ 35 Abs. 2, 5 PflAPrV)
- können eigenverantwortlich intra- und interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten gestalten und mitgestalten sowie zur Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung beitragen. (§ 36 Abs. 1 PflAPrV)
- reflektieren und begründen das Handeln vor dem Hintergrund von Gesetzen, Verordnungen, ethischen Leitlinien und wirken an der Entwicklung und Implementierung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mit. (§ 36 Abs. 1, 2 PflAPrV)
- reflektieren und begründen das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen und beteiligen sich an der Berufsentwicklung. (§ 36 Abs. 1, 3 PflAPrV).“

bb) In der Zeile „Prüfungsform und -umfang“ wird „Abs. 2“ gestrichen.

c) Modul 06 wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile nach „Ziele und Inhalte“ in der rechten Spalte wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Studierenden

- begründen ärztliche Anordnungen und Maßnahmen der Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation und unter Berücksichtigung vertieften forschungsbasierten Wissens. (§ 35 Abs. 2, 6 PflAPrV),
- bewerten Forschungsergebnisse und nutzen forschungsgestützte Problemlösungen sowie neue Technologien für die Gestaltung von Pflegeprozessen. (§ 35 Abs. 2, 7 PflAPrV),
- fördern die Entwicklung und Autonomie in der Lebensspanne und unterstützen Menschen aller Altersgruppen bei der Lebensgestaltung auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden und Forschungsergebnisse. (§ 35 Abs. 2 PflAPrV).“

bb) In der Zeile „Prüfungsform und -umfang“ wird „Abs. 2“ gestrichen.

d) In Modul 09 wird in der Zeile „Prüfungsform und -umfang“ „Abs. 1“ gestrichen.

- e) In den Modulen 16, 17 und 18 werden jeweils die folgenden Zeilen nach „Studentischer Arbeitsaufwand“ wie folgt gefasst:

„Arbeitsaufwand in Stunden insgesamt	400 Stunden
Praktikum	400 Stunden
Leistungspunkte (LP)	13 LP“

- f) In den Modulen 20a, 20b und 20c wird jeweils in der Zeile „Prüfungsform und -umfang“ „Abs. 1“ gestrichen.

- g) In den Modulen 21a, 21b und 21c werden jeweils die folgenden Zeilen nach „Studentischer Arbeitsaufwand“ wie folgt gefasst:

„Arbeitsaufwand in Stunden insgesamt	420 Stunden
Praktikum	420 Stunden
Leistungspunkte (LP)	14 LP“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission vom 13. April 2022, der mit Beschluss des Senats vom 20. Mai 2020 gemäß § 81 Absatz 7 LHG M-V und § 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, der Genehmigung der Rektorin vom 19.04.2022 sowie der Zustimmung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 39 Absatz 3 Satz 1 PflBG vom 11.07.2022.

Greifswald, den 19.04.2022

**Die Rektorin
der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Prof. Dr. Katharina Riedel**

Veröffentlichungsvermerk: hochschulöffentlich bekannt gemacht am 30.09.2022